



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

**Gebiet:** (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

**NSG Teufelsmoor (LÜ 313; OHZ 2)  
innerhalb VSG u. außerhalb FFH**

**Landkreis**

**Osterholz**

**Paket/ Variante/ Geltungszeitraum:**

**Umwandlung OHZ GL22 Teufelsmoor VSG kein FFH**

**ab 2020**

### Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- \_\_\_\_\_

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle</b>	Punkte nach Punkwerttabelle <b>Moor</b>	Punkte nach Punkwerttabelle <b>Mineralboden</b>
<b>Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):</b>		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis <b>15.05.</b>	6	
Keine Grünlanderneuerung (freigestellt: Schlitzsaat u. Bodenbearbeitung bis 15 cm Tiefe)	0	
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel (ggf. Zustimmung zur selektiven Bekämpfung bestimmter Dominanzbestände)	2	
Keine Einebnung und Planierung (tlw. Detailfreistellungen)	3	
Keine Mahd vom 01.01. bis <b>15.05.</b> einschließlich	0	
Keine Portions- oder Umtriebsweide, keine Paddockhaltung	8	
Keine organische Düngung mit Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung	0	
<b>Gesamt Erschwernisausgleich:</b>	<b>19</b>	

<b>Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4</b>		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis <b>15.06.</b>	0	
Keine Grünlanderneuerung (ohne Freistellungen), Nachsaat als Übersaat möglich	7	
Maximal zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 15.06.	0	
Düngung erst nach dem ersten Schnitt	9	
Keine Mahd vom 01.01. bis <b>15.06.</b> einschließlich	3	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen in einer Breite von 2,5 m an einer Längsseite darf bis zum 31.7. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.	3	
<b>Gesamt AUMNat GL4:</b>	<b>22</b>	
<b>Gesamtpunktzahl EA + GL4:</b>	<b>41</b>	

<b>Ggf. zzgl. Zuschlag GL4: Jährl. Zusätzl. Pflegeschnitt ...</b>	0 €	
---	-----	--

<b>Prämie pro Hektar</b>	(EA 19 Punkte x 11,00 €)	<b>209 €</b>	€
	(AUMNat GL4 22 Punkte x 13 €)	<b>286 €</b>	

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 19 Punkten = 209 €/ha/Jahr bzw.

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 22 Punkten = 286 €/ha/Jahr bzw.

ausgezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

**495 €/ha/Jahr**

für die Naturschutzleistungen.